



NIEDERSCHRIFT

vom 06. März 2014 über die um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller (ÖVP),
Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster
(ÖVP),

die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP),
Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ),
Christian Grafeneder (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), Franz Rauch (FPÖ), Renate
Schnutt (GRÜNE), Johann Schweifer (ÖVP), Herbert Tüchler (ÖVP) und Martin Weber (ÖVP)

entschuldigt: die Gemeinderäte Andreas Rabl (GRÜNE), Herbert Böhm (ÖVP) und
Josef Maurer (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass „Die Grünen Groß Gerungs“ gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung einen Dringlichkeitsantrag eingebracht haben.

Der Antrag lautet:

„Wir stellen den Dringlichkeitsantrag, über den Tagesordnungspunkt 9 keinen Beschluss zu fassen, um die Diskussion weiterführen zu können.“

Der Dringlichkeitsantrag wurde von GR Renate Schnutt und GR Melitta Altenhofer unterfertigt.

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Der Antrag gilt als abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 2 Stimmen – GR Renate Schnutt (Grüne) und GR Melitta Altenhofer (Grüne)

Gegen den Antrag: 20 Stimmen – alle restlichen anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 17. Dezember 2013 (Zl. 004-1)
- 2.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Rechnungsabschluss 2013 (Zl. 904)
- 4.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 8 – Erweiterung/Adaptierung HB Kogl; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 850)
- 5.) Finanzierung Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – BA 19; Abänderung Darlehenskondition (Zl. 8518)
- 6.) Vorhaben Güterwege - Erhaltung; Beschluss über Erhaltungsarbeitsprogramm 2014
- 7.) Güterwegeprojekt „Paulnsteiner - Schiller“, KG Ober Rosenauerwald; Finanzierungsbeitrag und Übernahme von Flächen in bzw. Entlassung von Flächen aus dem öffentlichen Gemeindegut – Beschlussfassung
- 8.) 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 9.) Ortsumfahrung Groß Gerungs – Einstellung des Planungsverfahrens; Beschlussfassung (Zl. 031-2 bzw. Zl. 611)
- 10.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612-1)
- 11.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1270/2; Zustimmung Übergang Eigentumsrecht
- 12.) KG Dietmanns; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)
- 13.) KG Griesbach; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)
- 14.) KG Ober Neustift; Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1273/6 (Zl. 612-5)
- 15.) Familie Gertrude und Franz Knapp, 3920 Klein Reinprechts 2; Abschluss Übereinkommen zwecks Benützung einer Grundstücksfläche für touristische Zwecke (Zl. 771-9)
- 16.) Wohnung und Lokal im Bahnhofsgebäude, 3920 Groß Gerungs 98; Abschluss Mietverträge (Zl. 853)
- 17.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1357/6 (Pletzensiedlung) – Abschluss Pachtvertrag mit Herrn Martin Kastler und Frau Johanna Bauer, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/4 (Zl. 840)
- 18.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Ankauf Fahrzeug für den Bereich Wasserversorgung – Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe (Zl. 820)

- 19.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)
- 20.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2014 (Zl. 163)
- 21.) FF-Etzen - Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 22.) FF-Freitzenschlag - Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 23.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 24.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 25.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 26.) Röm.-kath. Pfarramt Oberkirchen, 3920 Oberkirchen 1; (Zl. 390)
- 27.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 28.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 29.) *Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*
- 30.)
- 31.)

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 17. Dezember 2013 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2013 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

2.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 25. Februar 2014 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Rechnungsabschluss 2013 (Zl. 904)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2013 lag in der Zeit vom 19. Februar 2014 bis einschließlich 5. März 2014 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes ausgefolgt.

Während der Auflagefrist konnte jedes Gemeindeglied gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Rechnungsabschlussentwurf 2013 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt einbringen.

Am 25. Februar 2013 wurde der Rechnungsabschlussentwurf 2013 gemäß § 82 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Prüfungsausschuss überprüft.

Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2013 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 8 – Erweiterung/Adaptierung HB Kogl; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 850)

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mittels Schreiben vom 5. Dezember 2013, eingelangt am 27. Dezember 2013, der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 08 gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert wurden.

Von den vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 255.000,-- werden vorläufig 5 %, das sind € 12.750,-- als Förderung gewährt.

Der Förderungsbetrag wird zu 100 % in Form eines Darlehens gewährt.

Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes ausbezahlt. Die letzte Auszahlung in der Höhe von € 1.650,-- ist im Jahr 2017 geplant.

Das gewährte Darlehen wird bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 6. März 2014 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 5. Dezember 2013, WWF-30146008/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 08. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Finanzierung Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – BA 19; Abänderung Darlehenskondition (Zl. 8518)

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach BA 19 wurde im Jahr 2010 ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,-- zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,79 %-Punkt bei der Raiba Groß Gerungs aufgenommen.

Die Darlehensrückzahlungen wurden mit halbjährlichen Kapitalraten in der Höhe von € 4.000,-- vereinbart. Am 29. August 2011 erfolgte auf Grund der Abrechnung des Projektes eine Sondertilgung in der Höhe von € 40.000,--. Die neue halbjährige Kapitalrate beträgt daher derzeit € 3.130,43. Die anfallenden Zinsen usw. werden nach Vorschreibung beglichen.

Im Jahr 2013 wurden € 6.260,86 an Kapital und € 1.522,97 an Zinsen zurückbezahlt.

Per 1. Jänner 2014 beträgt der Kreditstand € 131.478,28.

Da der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach im Jahr 2013 nicht mehr kostendeckend geführt werden konnte, soll nun als Erstmaßnahme eine Umstellung der Tilgung des Darlehens von Kapitalrate auf Pauschalrate erfolgen. Rückwirkend ab 1. Jänner 2014 soll daher eine Umstellung der Tilgung des Darlehens bei der Raiba Groß Gerungs (Konto-Nr. 22-00.002.006) von Kapitalrate auf Pauschalrate erfolgen. Ab 30. Juni 2014 soll die Tilgung des Darlehens in 42 Pauschalraten à € 3.543,11 erfolgen. Die Ratenhöhe wird jeweils bei Konditionenänderung angepasst.

Bezüglich der Umstellung der Darlehenstilgung von Kapitalrate auf Pauschalrate ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Umstellung der Tilgung des Darlehens Konto-Nr. 22-00.002.006 bei der Raiba Groß Gerungs von Kapitalrate auf Pauschalrate mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 genehmigt wird.

Das Darlehen wurde zur Finanzierung der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach am 4. März 2010 aufgenommen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

6.) Vorhaben Güterwege - Erhaltung; Beschluss über Erhaltungsarbeitsprogramm 2014

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Büro Landesrat Dr. Stephan Pernkopf, wurde ein Schreiben übermittelt, dass trotz schwieriger Budgetsituation für die Gemeinde Groß Gerungs im Arbeitsprogramm Erhaltung 2014 für Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes Fördermittel vorgesehen wurden. Das geförderte Erhaltungsarbeitsprogramm für 2014 sieht Baukosten in der Höhe von € 60.000,-- vor. Diese Baukosten werden mit € 15.000,-- von der Fachabteilung Güterwege (NÖ ABB) und mit € 15.000,-- aus Mitteln von Bedarfszuweisungen (IVW3) gefördert.

Die Abwicklung des Güterwege-Erhaltungsarbeitsprogramm 2014 erfolgt unterstützend durch die Fachabteilung Güterwege (NÖ ABB) bei der Einholung von Genehmigungen, Vergleichsangeboten, Bauüberwachung und der Abrechnungen.

Vorhaben Güterwegeerhaltung: 5/6122 VA Betrag: € 60.000,-- frei: € 60.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge das vorliegende Güterwege-Erhaltungsarbeitsprogramm 2014 mit Baukosten in der Höhe von € 60.000,-- beschließen. Das Erhaltungsarbeitsprogramm 2014 soll im vollen Umfang umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

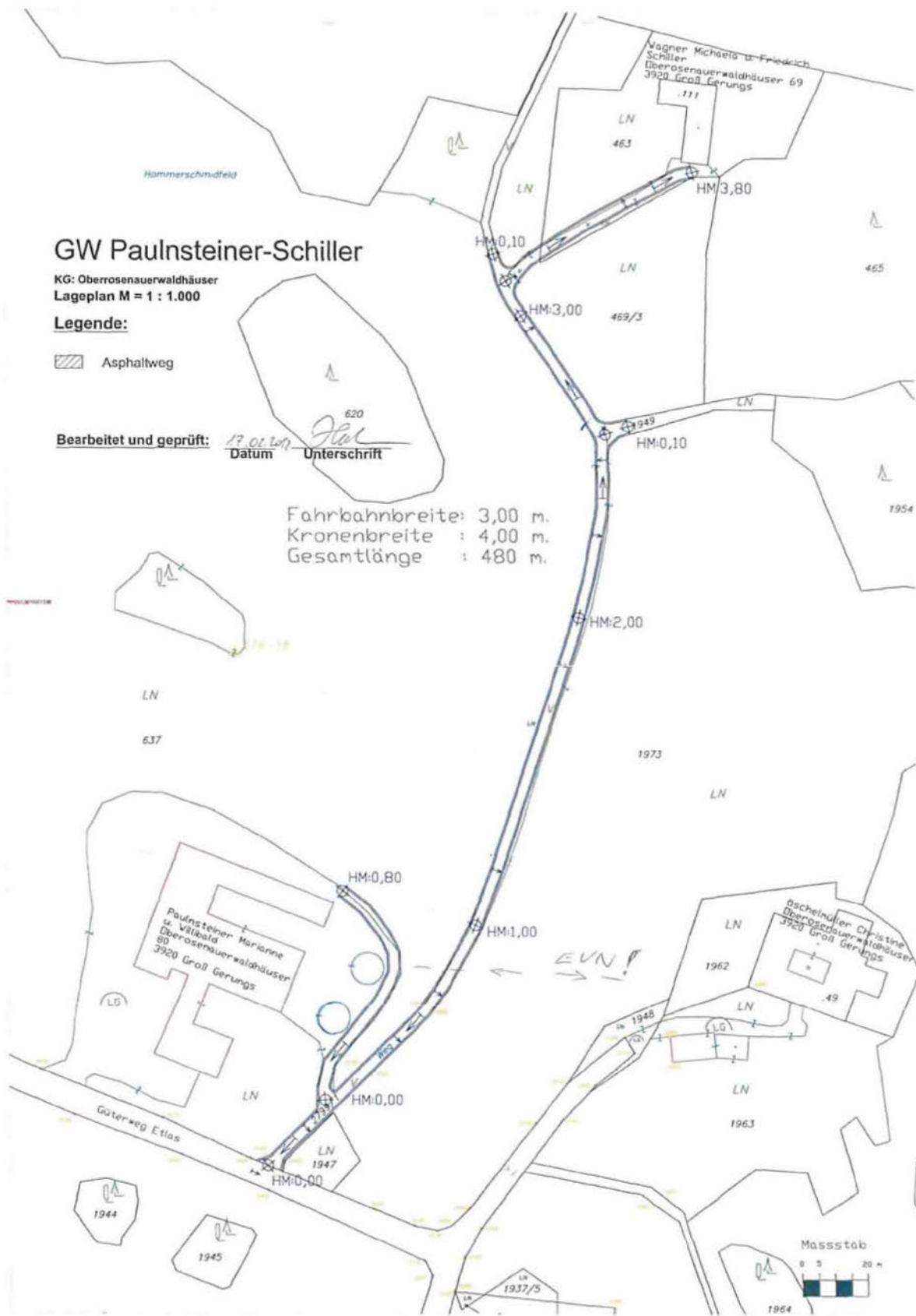
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Güterwegeprojekt „Paulnsteiner - Schiller“, KG Ober Rosenauerwald; Finanzierungsbeitrag und Übernahme von Flächen in bzw. Entlassung von Flächen aus dem öffentlichen Gemeindegut - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Fachabteilung Güterwege, 3910 Zwettl, Edelfhof 1, wurden Unterlagen betreffend dem Güterwegeprojekt „Paulnsteiner – Schiller“ (siehe Plandarstellung) übermittelt.



In diesem Zusammenhang hat sich eine Beitragsgemeinschaft betreffend der Errichtungs- und Erhaltungskosten gebildet.

Obmann dieser Beitragsgemeinschaft „Paulnsteiner-Schiller“ ist Herr Friedrich Schiller wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald I 69.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungs- und 100 % der Erhaltungskosten übernehmen.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 65.000,-- wäre wie folgt geplant:

Gemeindebeitrag 25 % der Errichtungskosten	€ 16.250,--
maximale Förderung 50 % (EU, Bund, Land – ev. 40 %)	€ 32.500,--
Interessentenanteil 25 % (Rest – ev. 35 %)	€ 16.250,--

Im Budget für das Jahr 2014 wurde der Betrag von € 16.250,-- nicht vorgesehen, da bei der Voranschlagserstellung noch nicht bekannt war, dass dieses Projekt verwirklicht wird.

Die Finanzierung müsste daher ev. durch eine Umschichtung im Rahmen des geplanten Budgets für das außerordentliche Vorhaben Straßenbau erfolgen oder die Bedeckung könnte mittels Überschuss aus dem Rechnungsabschlussergebnis für das Jahr 2013 erfolgen.

Vorhaben Straßenbau 5/612 VA-Betrag (gesamt): € 219.100,-- frei: € 219.100,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit der Errichtung der Weganlage „Paulnsteiner – Schiller“ 25 % der Errichtungskosten und 100 % der Erhaltungskosten gemäß dem Bescheid über die Bildung einer Beitragsgemeinschaft übernimmt.

Außerdem sollen folgende Punkte in diesem Zusammenhang beschlossen werden:

- Die im Lageplan "Güterweg Paulnsteiner Schiller" dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Oberrosenauerwaldhäuser übernommen.
- Die nicht mehr benötigten öffentlichen Weggrundstücke Nr. 2799/1 in der Katastralgemeinde Oberrosenauerwaldhäuser werden nach Auflassung als öffentliche Straßen dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Da die Finanzierung dieses Güterwegeprojektes im Voranschlag 2014 noch nicht eingeplant werden konnte, soll die Finanzierung durch den Überschuss laut dem Rechnungsabschlussergebnis für das Jahr 2013 erfolgen und die überplanmäßige Ausgabe genehmigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Mit der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Katastralgemeinden Groß Gerungs, Heinrichs, Josefsdorf, Klein Wetzles,

Oberkirchen, Ober Neustift, Ober Rosenauerwald und Siebenberg den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-27 abzuändern und im Falle der Katastralgemeinden Josefsdorf und Ober Neustift auch auf der digitalen Katastralmappe (DKM) darzustellen.

Der Entwurf der geplanten 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und durch sechs Wochen in der Zeit vom 19.12.2013 bis 30.01.2014 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

Im gegenständlichen Änderungsverfahren erfolgt durch die geplanten Widmungsmaßnahmen kein Heranrücken von Bauland an Gewässer. Diese Stellungnahme wird daher vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, wurde von der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, am 27.02.2014 das Gutachten – vorerst noch ohne rechtliche Würdigung durch die Abteilung RU1 – übermittelt. Demnach stehen die geplanten Änderungen nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976.

Mit Schreiben vom 31.01.2014 wurde von der Abteilung RU1 das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD2, Herr Dr. Werner Haas, übermittelt. Der ASV stellt darin fest, dass aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand gegen die 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms besteht.

Gemäß Gutachten der Amtssachverständigen werden in der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes der Katastralgemeinden Josefsdorf und Ober Neustift gegenüber dem aufgelegten Entwurf zwei Darstellungsfehler bereinigt.

Außerdem wurden die Abgrenzungen der Brunnenschutzgebiete und Meliorationsgebiete in den auf den betroffenen Planblättern dargestellten Katastralgemeinden auf Aktualität überprüft und entsprechend den Daten des NÖ Atlas ergänzt. Diese Kenntlichmachungen bzw. Korrekturen werden in den Endausfertigungen der Planblätter ergänzt.

Die geplante Maßnahme betreffend Änderungspunkt 10 (KG Siebenberg) kann aufgrund fehlender Verfügbarkeit derzeit nicht realisiert werden. Der Änderungspunkt wird somit vorerst nicht beschlossen.

Zu Änderungspunkt 6 (KG Klein Wetzles) forderte die Amtssachverständige eine Ergänzung der Plandarstellung über Untersuchungsbereiche für die Ausweisung von „Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“. Diese wurde mittlerweile übermittelt. In einer ergänzenden Erläuterung des Ortsplaners, die den Beschlussunterlagen beigelegt wird, wird die weitere Vorgangsweise betreffend die anderen Untersuchungsbereiche dargestellt.

Da das im Bereich von Änderungspunkt 6 auf den Parzellen 869/1 und 865 (KG Klein Wetzles) ausgewiesene Quellschutzgebiet noch nicht gelöscht wurde (Ansuchen um Löschung jedoch bereits erfolgt), und um die Rechtskraft der anderen Änderungspunkte nicht zu verzögern, soll die 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms in Form von zwei Verordnungen (A+B) beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge – unter Berücksichtigung der o.a. Ergänzungen / Abänderungen – die 25. Änderung mittels der folgenden zwei Verordnungen beschließen:

Verordnung A:

- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-27, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass der Flächenwidmungsplan für die **Katastralgemeinden Groß Gerungs, Heinrichs, Josefsdorf, Oberkirchen, Ober Neustift, Ober Rosenauerwald und Siebenberg (Änderungspunkte 1 – 5, 7-9, 11)** abgeändert und neu dargestellt wird.
- § 2 Weiters wird der analoge Flächenwidmungsplan der Katastralgemeinden **Josefsdorf und Ober Neustift** digitalisiert und auf der Digitalen Katastralmappe (DKM) neu dargestellt.
- § 3 Das Örtliche Raumordnungsprogramm wird außerdem durch folgende Festlegung ergänzt:

Als Bedingung für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszone in der KG Oberkirchen wird festgelegt:

BA-a-A2:

Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfes in Abstimmung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern, der eine ökonomische Bebauung (mind. 3 Bauplätze) und funktionsgerechte Erschließung des Baulandes ermöglicht.

- § 4 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3c der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung B:

- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-27, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass der Flächenwidmungsplan für die **Katastralgemeinde Klein Wetzles (Änderungspunkt 6)** abgeändert und neu dargestellt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3c der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen

ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) Ortsumfahrung Groß Gerungs – Einstellung des Planungsverfahrens; Beschlussfassung (Zl. 031-2 bzw. Zl. 611)

Sachverhalt:

Im derzeit bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufliegenden Flächenwidmungsplan ist eine Umfahrung des Zentralortes von Groß Gerungs nur in einem Teilbereich eingezeichnet. Von Westen kommend erfolgt die Abzweigung von der LB 38 und mündet nördlich der Stadt Groß Gerungs in die LB 119. Hier endet der Verlauf einer möglichen Umfahrung.

In der Gemeinderatssitzung am 22. August 2012 erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 11.) mit einer Gegenstimme (GR Gerhard Bauer) der Grundsatzbeschluss, dass eine Planung bezüglich einer Trassenfreihaltung und Feststellung der Naturverträglichkeit auf Ebene bezüglich einer möglichen Umfahrung des Zentralortes von Groß Gerungs erfolgen soll.

Das Ergebnis eines möglichen Umfahrungskorridors von Groß Gerungs soll im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht werden.

Vom Land NÖ, Abteilung ST3, erfolgte daher in diesem Zusammenhang die Bearbeitung und Findung einer möglichen Umfahrungsstrasse. Am 21. Oktober 2013 erfolgte im Gasthaus Hirsch die Präsentation dieser möglichen Trassenvorauswahl.

Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs hätte vorerst nur eine Freihaltefläche für eine mögliche Umfahrung von Groß Gerungs eingezeichnet werden sollen, damit nicht eventuell eine Verbauung dieser Fläche durch nachfolgende Generationen erfolgt. Eine Umsetzung bzw. Realisierung der Umfahrung von Groß Gerungs wäre derzeit nicht erfolgt bzw. kann ein solcher Zeitpunkt derzeit auch gar nicht abgeschätzt werden.

Nach dieser Präsentation haben sich die verschiedensten Bürgerbewegungen gegen einen möglichen Trassenverlauf formiert.

Am 20. Februar 2014 wurden dem Bürgermeister Maximilian Igelsböck Unterschriftenlisten überreicht auf denen folgender Inhalt zu finden ist:

„Mit meiner Unterschrift bringe ich deutlich zum Ausdruck, dass ich mit der Errichtung einer Umfahrung Groß Gerungs nicht einverstanden bin, solange eine Transitroute über Jagenbach-Weitra nicht fertig gestellt wurde.

Wir fordern unsere Gemeindevertreter auf, sich für ein Fahrverbot für den Transitschwerverkehr auf der B38 zwischen Karlstift und Zwettl einzusetzen!“

Zusätzlich zur Überreichung dieser Unterschriftenlisten wurde folgender Antrag an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt:

„Antragsteller: Bürgerinitiative gegen LKW-Transitverkehr auf der B38

p.A. OA Dr. Stefan Penz,
Hopfenleiten 410, 3920 Groß Gerungs

vertreten durch: OA Dr. Stefan Penz,
Franz Hahn,
Walter Schöllbauer,
Hannes Atteneder,
Ludwig Wagner,
Mag. Martin Rausch

wegen: LKW-Transitverbot auf der B38 zwischen Karlstift und Zwettl

Antrag

Die Bürgerinitiative gegen LKW-Transitverkehr auf der B 38 legt hiermit dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs die beigefügte Unterschriftenliste gegen den LKW-Transitverkehr auf der B 38 zwischen Karlstift und Zwettl von ca. 500 Gemeindebürgern vor, um damit gegen eine Verschlechterung der Lebensqualität durch massive negative Beeinflussung durch Verkehr anlässlich einer möglichen Umwidmung in sogenannte Freihalteflächen zu verhindern und stellt hiermit den offiziellen Antrag auf Behandlung folgender Punkte in der nächsten stattfindenden Gemeinderatssitzung:

1. Wir fordern den Gemeinderat auf, die Bevölkerung über die konkreten Absichten des Landes Niederösterreich hinsichtlich einer angeblich bereits beschlossenen Transitachse auf der L 71 zu informieren (Jagenbach – Weitra, laut Zitat HR Univ. Prov. Dr. Friedrich Zibuschka, Kurier vom 14.01.2014);
2. Wir fordern den Gemeinderat auf, von der geplanten Umwidmung in sogenannte Freihalteflächen Abstand zu nehmen, im Hinblick auf die bereits beschlossene Achse Jagenbach – Weitra (siehe oben angeführtes Zitat);
3. Wir fordern den Gemeinderat auf, die Bürgerinitiative hinsichtlich eines Antrages auf LKW-Transitfahrverbot zwischen Karlstift und Zwettl bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl zu unterstützen.
4. Wir fordern den Gemeinderat auf, geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Zerstörung einer einmaligen Naturfläche zu verhindern. Diese Flächenvernichtung steht in keiner Relation zum Nutzen für die Bevölkerung.
5. Die Bürgerinitiative will ein Naherholungsgebiet für unsere Nachkommen und ein ursprüngliches Rückzugsgebiet des Wildes erhalten wissen;
6. Die Abwanderung in unserer Region ist ein großes Problem. Bereits durch die Umwidmung in Freihalteflächen ist eine verstärkte Verlegung des Lebensmittelpunktes unserer Nachfolgegeneration zu erwarten. Wir stellen daher die Frage: Kann sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs diese Abwanderung leisten?“

Da sich offensichtlich zahlreiche Gegner gegen eine Trassenfindung formiert haben erscheint es angebracht, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik befasst und eventuell den Beschluss fasst, dass die Trassenfindung für eine eventuell zukünftige Umfahrung für den Zentralort von Groß Gerungs eingestellt werden soll.

Von Frau Gemeinderat Renate Schnutt (Grüne) wurde zu diesem Tagesordnungspunkt folgende schriftliche Stellungnahme abgegeben:

„Zur möglichen Umfahrung von Groß Gerungs

Zunächst einige Fragen:

Wann war die letzte Verkehrszählung?

Wie viele der Unterzeichner der Bürgerinitiative sind tatsächlich Gemeindebürger und somit Betroffene?

Wie viele davon wohnen direkt an der B 38 und haben somit den Verkehr direkt vor der Haustür?

Die angekündigte Verlegung des Transitverkehrs von Karlstift über Jagenbach nach Zwettl würde einen ziemlichen Umweg bedeuten, der von vielen nicht in Kauf genommen werden wird.

Bad Großpertholz würde noch mehr belastet.

Längere Wege bedeuten auch höhere Emissionen.

Wie gut ließen sich die Gewichtsbeschränkungen kontrollieren? Es ist bekannt, dass diese auf der L 67 zwischen Fratres und Dobersberg permanent ignoriert werden.

Neben dem LKW-Verkehr sind auch der Berufs- und Pendlerverkehr durch Groß Gerungs eine große Belastung, ebenso die immer mehr werdenden Motorradkolonnen an schönen Abenden und an den Wochenenden.

Der permanente Lärmpegel ist bekanntlich ein bedeutender Stressfaktor und so wie die Abgase besonders gesundheitsschädlich.

Dazu kommen noch die zusätzlichen Ausgaben zum Erhalt und zur Reinigung von Fassaden und Gärten.

Dies muss einer Gesunden Gemeinde bewusst sein und ihre Aufgabe ist es, die Lebensqualität aller Bewohner im Auge zu haben.

Das Problem steht jetzt schon an und wird in Zukunft sicher nicht kleiner, sondern durch die Aufgabe der letzten Möglichkeiten höchstens nur durch allergrößten finanziellen Aufwand lösbar.

Irritierend ist auch, dass der Herr Bürgermeister laut Zeitungsbericht keine neutrale Position einnimmt, nur die Sorgen eines Teils der Gemeindebürger wahrnimmt und mit seiner Unterschrift unterstützt.

Lebensqualität und Geschäftsinteressen sollen kein Widerspruch sein!

Die vor Jahren geplante Südumfahrung ist einstens mehr oder weniger geschäftlichen Interessen zum Opfer gefallen.

Nebenbei bemerkt: Die VS stünde heute wahrscheinlich an einem ruhigeren Platz. Die Kinder können schon seit Jahren nicht mehr bei schönem Wetter den Unterricht bei offenem Fenster genießen.

Wenn der Hauptplatz von Groß Gerungs zum Wohnzimmer der Gemeinde wird, regt das sicher auch zum Bummeln, Verweilen und Einkaufen an (Bad Leonfelden, Tulln). Wer Qualität bietet, wird sich um seinen guten Ruf und die entsprechende Kundschaft keine Sorgen machen müssen.

Es braucht aber auch ein Konzept für Groß Gerungs, das weitere Anziehungspunkte schafft.

Die Stadt Gföhl bietet der Bevölkerung eine breitgefächerte ärztliche Versorgung an: Innere Medizin, Kinderarzt, Augenarzt und Optiker, Orthopädie und Frauenheilkunde. Und das so nahe zu Krems. So wurden auch Arbeitsplätze und Synergieeffekte geschaffen. Auch bei uns gibt es lange schon den Wunsch nach entsprechenden Fachärzten, wie Orthopäden und Augenarzt.

Groß Gerungs hat auf der B 38 eine der längsten Ortsdurchfahrten. Die vorhandenen Engstellen verhindern ein zügiges Durchkommen. Soll man den Ort daher noch mehr ausschlichten, bis das

Ortsbild völlig gesichtslos wird? Jede Stadt lebt doch auch von ihrer Geschichte und vom Charme gepflegter, alter Bausubstanz.

Solange es kein anderes überzeugendes Gesamtkonzept gibt, das die Lebensqualität aller Gemeindebürger von Groß Gerungs im Auge behält, kann ich nicht zustimmen, die Freihalteflächen aufzugeben. Alles auf unbestimmte Zeit zu vertagen ist auch keine Lösung. Das Problem wird sich nicht von allein in Luft auflösen.

Eine allerletzte Frage: Würden Sie auf dem Weg nach Krems oder St. Pölten gern durch Etzen, Rastenfeld, Gföhl oder Senftenberg fahren?“

Antrag der Fraktion der Grünen vorgetragen von GR Renate Schnutt:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Planungsarbeiten für mögliche Trassenführungen nicht eingestellt werden sollen damit mögliche Diskussionen auf Augenhöhe weitergeführt werden können.

Beschluss:

Der Antrag gilt als abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 4 Stimmen – GR Melitta Altenhofer (Grüne), GR Renate Schnutt (Grüne), GR Franz Rauch (FPÖ) und GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Gegen den Antrag: 18 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP und SPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Auf Grund der Protestbewegung gegen die vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung ST3, präsentierten möglichen Trassenführungen einer möglichen Umfahrung für den Zentralort von Groß Gerungs, soll der Gemeinderat beschließen, dass die Planungsarbeiten eingestellt werden sollen.

Es soll in diesem Zusammenhang keine neue Darstellung eines möglichen Trassenverlaufes einer Umfahrung von Groß Gerungs im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Der übergebene Antrag der „Bürgerinitiative gegen LKW-Transitverkehr auf der B38“ soll zusammen mit den Unterschriften an die BH Zwettl und das Büro des Landeshauptmannes von NÖ weitergeleitet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 18 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP und SPÖ

Dagegen: 4 Stimmen – GR Melitta Altenhofer (Grüne), GR Renate Schnutt (Grüne), GR Franz Rauch (FPÖ) und GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

10.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612-1)

Sachverhalt:

Von der NÖ Straßenbauabteilung 7, Straßenmeisterei Groß Gerungs, wurde anlässlich der Errichtung der Straße westlich der Ortschaft Freitzenschlag auf Kosten der Gemeinde die Entwässerung hergestellt.

Nun müssen die durchgeführten Arbeiten in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-G-323/017-2013, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Entwässerungen) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.)KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1270/2; Zustimmung Übergang Eigentumsrecht

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 18. September 2012 erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 11. der Beschluss über den Verkauf der Bauparzelle Nr. 1270/2, EZ 620, KG Groß Gerungs, an Frau Renate Gruber wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Egres 18 und Herrn Mag. Herwig Gruber wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 197. Der Kaufvertrag wurde am 30. November 2012 abgeschlossen. In diesem Kaufvertrag bzw. im Grundbuch wurde das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen. Die neue Einlagezahl für das Grundstück 1270/2 lautet 742.

Mit Schreiben vom 2. Jänner 2014 teilten Frau Renate und Mag. Herwig Gruber mit, dass sie aus verschiedenen Gründen ein anderes Bauvorhaben verfolgen und sie ersuchen daher die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Rückabwicklung des geschlossenen Kaufvertrages zum ehestmöglichen Zeitpunkt.

Sollte es einen definierten Kaufinteressenten für das Grundstück geben, verkaufen sie das Grundstück unter Berücksichtigung all der dazu notwendigen Bedingungen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, gerne auch direkt an einen ihnen genannten Kaufinteressenten.

Mit Schreiben vom 9. Jänner 2014 ersuchen Frau Waltraud Engl, geb. 31.07.1968, von Beruf Gastronomin und Herr Johann Mathes, geb. 02.03.1957, von Beruf Gebietsverkaufsleiter, beide wohnhaft in 3912 Grafenschlag, Schafberg 29, die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Verkauf der Parzelle Nr. 1270/2, KG Groß Gerungs, im Ausmaß von 1.932 m² (959 m² Bauland und 973 m² Gründland), welche von Herrn Mag. Herwig und Frau Renate Gruber wieder zurückgeben wurden. Sie beabsichtigen auf dem Baugrundstück ein Wohnhaus zu errichten.

Ursprünglich wurde die Grundstücksparzelle um insgesamt € 21.661,50 (973 m² Grünland - € 5.838,-- und 959 m² Bauland - € 15.823,50) an die Familie Gruber verkauft. Die Anschließungskosten in der Höhe von € 15.483,86 waren in diesem Preis nicht enthalten und wurden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

In diesem Zusammenhang wurde von Mag. Johannes Kienast aus 3910 Zwettl ein Entwurf eines Kaufvertrages abgeschlossen zwischen Herrn Mag. Herwig Gruber und Frau Renate Gruber als

Verkäufer, Herrn Johann Mathes und Frau Waltraud Enengl als Käufer der Liegenschaft EZ 742, Parzelle Nr. 1270/2, KG Groß Gerungs sowie der Stadtgemeinde Groß Gerungs, die diesem Vertrag beiträgt, übermittelt.

Der Kaufpreis setzt sich laut dem Kaufvertrag wie folgt zusammen:

Grünland € 6,-- x 973 m ²	€ 5.838,00
Bauland € 16,50 x 959 m ²	€ 15.823,50
Aufschließungsabgabe, die bereits von den nunmehrigen Verkäufern bezahlt wurde	€ 15.483,86
ergibt sohin	€ 37.145,36

Unter Punkt V. und VI. im Kaufvertrag wird die Übertragung des Vor- und Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Groß Gerungs angeführt bzw. eine Auflage vereinbart. Die Punkte lauten:

V.

Die Verkäufer übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit des vorangeführten Flächenmaßes, ein bestimmtes Erträgnis oder eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, leisten aber volle Gewähr dafür, dass dieser – mit Ausnahme des nachfolgend eingeräumten Vor- und Wiederkaufsrechtes sowie Verpflichtung für die Stadtgemeinde Groß Gerungs – satz- und lastenfrei, insbesondere auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen in den Besitz der Käufer übergeht.

Dazu wird festgestellt, dass ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft folgende Belastungen eingetragen sind:

C-LNR 1: VORKAUFRECHT gem. Pkt. 6 Kaufvertrag 2012-11-30 ob Gst. 1270/2 für Stadtgemeinde Groß Gerungs

C-LNR 2: WIEDERKAUFRECHT gem. Pkt. 6 Kaufvertrag 2012-11-30 ob Gst. 1270/2 für Stadtgemeinde Groß Gerungs

Vorstehendes Vor- und Wiederkaufsrecht soll nunmehr gegenüber den Käufern gelten. Zu diesem Zweck tritt die Stadtgemeinde Groß Gerungs diesem Vertrag bei, das bisherige Vor- und Wiederkaufsrecht wird zur Löschung gebracht und nachfolgend mit den nunmehrigen Käufern inhaltsgleich nochmals eingeräumt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt gegenüber den nunmehrigen Verkäufern Herrn Mag. Herwig und Frau Renate Gruber auf die Ausübung des einverleibten Vor- und Wiederkaufsrechtes zu verzichten und erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zum gegenständlichen Rechtsgeschäft und bewilligt die Einverleibung der Löschung ihres Vor- und Wiederkaufsrechtes C-LNR 1 und 2 ob der Liegenschaft EZ 742 Grundbuch 24122 Großgerungs.

Da die Käufer dieses Grundstück zur Errichtung eines Einfamilienhauses erwerben, vereinbaren die Stadtgemeinde Groß Gerungs und die Käufer Herr Johann Mathes und Frau Waltraud Enengl vertraglich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Widmung der kaufgegenständlichen Grundfläche in Ansehung des Kaufgrundstückes:

a) Das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 und 1070 ABGB, sofern die Käufer nicht innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsfertigung mit dem Bau dieses Einfamilienhauses beginnen (Baubeginnanzeige).

Wenn die Stadtgemeinde Groß Gerungs das ihr zustehende Wiederkaufsrecht ausübt, sind die Käufer verpflichtet, das vertragsgegenständliche Grundstück geräumt und in ordnungsgemäßen Zustand an die Wiederkaufsberechtigte zu übergeben, die Wiederkaufsberechtigte hat dagegen den erhaltenen Kaufpreis zurückzustellen. Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, welche durch die Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehen, haben die Wiederkaufsverpflichteten zu tragen.

b) Das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1072 bis 1079 ABGB, wobei gemäß § 1078 ABGB das Vorkaufsrecht auch im Falle anderer Veräußerungsarten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von der Berechtigten ausgeübt werden kann. Als Entgelt, das die Vorkaufsberechtigte für

die Einlösung des vertragsgegenständlichen Grundstückes zu leisten hat, wird einvernehmlich und verbindlich schon jetzt der in diesem Vertrag genannte Kaufpreis festgesetzt. Nebenbedingungen, welche von einem Dritten allenfalls angeboten werden, sind unmaßgeblich und hindern die Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht. Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Ausübung des Vorkaufsrechtes entstehen, haben die Vorkaufsverpflichteten zu tragen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn

a) die Käufer die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ BauO angeführten Beilagen anzeigen und

b) die Käufer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnen.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die Käufer nicht selbst ein Eigenheim errichten wollen oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes sind die Käufer verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der Verkäufer das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

VI.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs und die Käufer Herr Johann Mathes und Frau Waltraud Enengl vereinbaren vertraglich folgende Auflage zum gegenständlichen Kaufvertrag:

Der neu versetzte und nun im südwestlichen Bereich der Parzelle 1270/2 der Katastralgemeinde 24122 Großgerungs, neu situierte Kobel (Granitsteine und Pflanzenbewuchs) darf nicht entfernt werden. Im Falle der Entfernung dieses Kobels wird derselbe immer wieder auf Kosten der jeweiligen Grundeigentümer der Parzelle 1270/2 Katastralgemeinde 24122 Großgerungs an der gleichen Stelle und im selben Ausmaß errichtet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem Kaufvertrag abgeschlossen zwischen Herrn Mag. Herwig Gruber und Frau Renate Gruber als Verkäufer und Herrn Johann Mathes und Frau Waltraud Enengl als Käufer zu den im übermittelten Kaufvertragsentwurf angeführten Bedingungen beitrifft.

Die oben unter den Punkten V und VI angeführten Bedingungen laut dem Kaufvertrag bilden einen wesentlichen Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

Festgehalten werden soll, dass der Stadtgemeinde Groß Gerungs keinerlei Kosten bezüglich dem Eigentumsübergang der Parzelle Nr. 1270/2, KG Groß Gerungs, von Familie Gruber auf die neuen Eigentümer Frau Waltraud Enengl und Herrn Johann Mathes entstehen dürfen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) KG Dietmanns; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Dietmanns erfolgte eine Grundstücksvermessung. Betroffen ist das Grundstück Nr. 101/2, welches sich im Eigentum von Frau Elfriede und Herrn Franz Reisinger aus

1100 Wien, Fritz Preglg. 13/1/8 befindet und das Grundstück Nr. 569/2, welches sich im Eigentum von Herrn Hermann Wallner aus 3920 Dietmanns 8 befindet.

Von der Parzelle Nr. 101/2 soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 40 m² und von der Parzelle Nr. 569/2 das Trennstück 2 im Ausmaß von 28 m² abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 569/1 zugeschlagen werden.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildet die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10436/13, vom 14.11.2013.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen die in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10436/13, vom 14.11.2013, angeführten Trennstücke 1 und 2 kostenlos übernommen werden und der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen öffentliche Wegparzelle Nr. 569/1, EZ 52 (Öffentliches Gut) zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ. 10436/13, vom 14.11.2013 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) KG Griesbach; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Griesbach erfolgte eine Grundstücksvermessung. Betroffen ist das Grundstück Nr. 685/1, welches sich im Eigentum von Herrn Ferdinand Fölk aus 3920 Griesbach 5 befindet und das Grundstück Nr. 685/2, welches sich im Eigentum von Frau Herta und Frau Friedrich Fölk aus 3920 Griesbach 78 befindet.

Von der Parzelle Nr. 685/1 soll das Trennstück 1 (4 m²) und von der Parzelle Nr. 685/2 sollen die Trennstücke 2 (0 m²), 4 (20 m²) und 6 (56 m²) abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1808 zugeschlagen werden.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildet die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10540/13, vom 14.11.2013.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen die in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10540/13, vom 14.11.2013, angeführten Trennstücke 1, 2, 4 und 6 kostenlos übernommen werden und der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen öffentliche Wegparzelle Nr. 10808, EZ 173 (Öffentliches Gut) zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ. 10540/13, vom 14.11.2013 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

14.) KG Ober Neustift; Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1273/6 (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Herr Josef Binder aus 3924 Ober Neustift 37 ersucht mit Ansuchen vom 17. Dezember 2013 die Stadtgemeinde Groß Gerungs um Überlassung der Parzelle Nr. 1273/6, KG Ober Neustift. Er führt an, dass diese Fläche schon seit ca. 80 Jahren von der Familie Binder bewirtschaftet wird jedoch als öffentliches Gut eingetragen wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1273/6, EZ 167, KG Ober Neustift aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden wird und an Herrn Josef Binder aus 3924 Ober Neustift 37 übertragen wird.

Für die Grundstücksfläche im Ausmaß von 134 m² soll keine Entschädigung verlangt werden.

Herr Josef Binder hat jedoch sämtliche Kosten, welche anlässlich der grundbücherlichen Übertragung der Grundstücksparzelle Nr. 1273/6 in sein Eigentum anfallen, zu übernehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

15.) Familie Gertrude und Franz Knapp, 3920 Klein Reinprechts 2; Abschluss Übereinkommen zwecks Benützung einer Grundstücksfläche für touristische Zwecke (Zl. 771-9)

Sachverhalt:

Frau Gertrude und Herr Franz Knapp sind Eigentümer der Parzelle Nr. 335 in der KG Klein Reinprechts. Über dieses Grundstück wurde von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Weg für touristische Zwecke errichtet. Familie Knapp möchte in diesem Zusammenhang eine Regelung mit der Stadtgemeinde treffen, damit keine Ersitzung eintritt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgendes Übereinkommen mit Frau Gertrude und Herrn Franz Knapp, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Klein Reinprechts 2, beschließen:

Vertragsgegenstand

Die Eigentümer (Familie Knapp) der Parzelle Nr. 335, Einlagezahl 2, Katastralgemeinde Klein Reinprechts geben ihre Zustimmung, dass die auf diesem Grundstück errichtete Weganlage der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Über diese Parzelle Nr. 335 wurde beginnend bei der öffentlichen Wegparzelle Nr. 338/3 zur Parzelle Nr. 87 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Weg errichtet.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird das Recht eingeräumt, den vertragsgegenständlichen Weg zu markieren und für touristische Zwecke zu adaptieren.

Für die zur Verfügungstellung der Weganlage wird keinerlei finanzielle Entschädigung bezahlt.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich jedoch zur Erhaltung und Verwaltung der Weganlage und übernimmt auch die Haftung für die auf privatem Grund liegenden Wegabschnitte. Die Grundstückseigentümer werden von jeglicher Haftung betreffend der Weganlage entbunden.

Die Erlaubnis bezüglich der Benützung des Weges wird von Familie Knapp auf unbestimmte Zeit gewährt. Im Falle einer Eigentumsübertragung gilt diese Erlaubnis auch für deren Rechtsnachfolger. Ausdrücklich festgehalten wird, dass keine Verjährung eintritt und im Falle, dass der Weg nicht mehr erforderlich ist, auf Verlangen der Eigentümer der Parzelle Nr. 335 der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Stadtgemeinde Groß Gerungs hergestellt werden muss.

Unabhängig von der oben angeführten Erforderlichkeit im Zusammenhang mit der Benützung der Grundstücksfläche als Weg, wird festgehalten, dass die Grundeigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger sowie die Stadtgemeinde Groß Gerungs dieses Übereinkommen jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen können.

Die Aufkündigung dieses Übereinkommens hat schriftlich zu erfolgen.

Im Falle der Aufkündigung des Übereinkommens haben die Grundeigentümer der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitzuteilen ob das oben angeführte Verlangen der Entfernung der Weganlage eingefordert wird.

Muss die Weganlage entfernt werden, so sollen die Grundeigentümer der Stadtgemeinde Groß Gerungs (unter Beachtung der Witterungsverhältnisse) einen Zeitpunkt bekannt geben, bis wann dies zu erfolgen hat.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16.) Wohnung und Lokal im Bahnhofsgebäude, 3920 Groß Gerungs 98; Abschluss Mietverträge (Zl. 853)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1395/5, KG 24122 Groß Gerungs mit dem Bahnhofsgebäude in 3920 Groß Gerungs Nr. 98, welches vormals im Eigentum der ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft stand, und in dem einige Räumlichkeiten als Dienstwohnung vermietet wurden. Dieses Bahnhofsgebäude steht auch so wie bisher teilweise für den noch aufrechten aber stark eingeschränkten Bahnbetrieb, insbesondere für ein- und aussteigende Zuggäste zur Verfügung. In diesem Bahnhofsgebäude ist nur diese eine ehemalige Dienstwohnung vorhanden. Die Nutzung dieser ehemaligen Dienstwohnung soll nunmehr mit Herrn Ernst und Frau Gerlinde Wiesmüller neu geregelt werden.

Dazu wird festgehalten, dass Herr Ernst und Frau Gerlinde Wiesmüller den Mietgegenstand bereits zu einem Zeitpunkt genutzt haben, als die NÖVOG noch Eigentümer des Bahnhofsgebäudes war.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs will nunmehr eine rechtlich einwandfreie Regelung treffen und wird zu diesem Zwecke ein Mietvertrag abgeschlossen, welcher folgend Wohnräumlichkeiten betrifft:

Ebenerdig: 2 Zimmer, 1 Küche, sowie das vom Stiegenhaus zu betretende WC im Ausmaß von 63,74 m² (ohne Stiegenhausfläche) und darüber im

Obergeschoss: 2 weitere Zimmer und das vom Stiegenhaus zu betretende WC im Gesamtausmaß von 37,32 m² (ohne Stiegenhausfläche)

Diese Räumlichkeiten werden von der Vermieterin an Ernst und Gerlinde Wiesmüller als Wohnung mit einer Gesamtfläche von 101,06 m² vermietet.

Die im Mietgegenstand befindlichen Einrichtungsgegenstände stehen nicht im Eigentum der Vermieterin.

Die vermietete Wohnung dient ausschließlich Wohnzwecken.

Der Mietzins für die Wohnung beträgt monatlich netto € 303,18 zuzüglich Umsatzsteuer von 10%, bzw. bei Abänderung des Prozentsatzes in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, was einem Quadratmeterpreis von € 3,-- entspricht.

Die Betriebskosten und die öffentlichen Abgaben werden den Mietern gesondert in Rechnung gestellt. Für Strom und Heizung haben die Mieter selbst zu sorgen und auch selbst zu verrechnen.

Der Mietzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010 und erhöht oder vermindert sich dieser Betrag von € 303,18 im selben Verhältnis wie dieser Verbraucherpreisindex. Vergleichsmonat ist der Jänner 2014. Wertschwankungen unter 5 % bleiben hierbei unberücksichtigt.

Zusätzlich mietet Frau Gerlinde Wiesmüller nachstehende Räumlichkeiten im Bahnhofsgebäude:

Ebenerdig: Den von Gerlinde Wiesmüller als Küche eingerichtete ehemalige Fahrdienstleiterräum im Ausmaß von 8,65 m², den anschließenden von Gerlinde Wiesmüller eingerichtete Gästerraum im Ausmaß von 23,20 m², den anschließenden von Gerlinde Wiesmüller genutzten Lagerraum von 14,06 m², sowie die 2 WC Anlagen und einen Abstellraum im Ausmaß von 9,53 m². Die Gesamtfläche dieser Räumlichkeiten beträgt insgesamt 55,44 m².

Diese außerhalb der an Ernst und Gerlinde Wiesmüller vermieteten Wohnung gelegenen Räumlichkeiten hat Gerlinde Müller für Ausschankzwecke an diverse Gäste in Eigeninitiative und ohne Zutun der Vermieterin ausgestaltet und eingerichtet.

Im Kellergeschoss: 2 Kellerräume im Ausmaß von 40,16 m², wozu festgestellt wird, dass diese Kellerräume sehr feucht sind und daher nicht benützt werden können. Aus diesem Grund werden die Kellerräumlichkeiten zwar mitvermietet, aber wird hierfür keine Miete eingehoben.

Die im Mietgegenstand befindlichen Einrichtungsgegenstände stehen nicht im Eigentum der Vermieterin.

Der Mietzins für das Lokal beträgt monatlich € 221,76 zuzüglich Umsatzsteuer von 20 %, bzw. bei Abänderung des Prozentsatzes in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, was einem Quadratmeterpreis von € 4,-- entspricht.

Die Betriebskosten und die öffentlichen Abgaben werden der Mieterin gesondert in Rechnung gestellt. Für Strom und Heizung hat die Mieterin selbst zu sorgen und auch selbst zu verrechnen.

Dieser Betrag ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010 und erhöht oder vermindert sich dieser Betrag von € 221,76 im selben Verhältnis wie dieser Verbraucherpreisindex. Vergleichsmonat ist der Jänner 2014. Wertschwankungen unter 5 % bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die Mietverhältnisse beginnen jeweils am 01. Jänner 2014 und werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember aufgekündigt werden.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass innerhalb der ersten drei Jahre ab Mietvertragsbeginn die Mietverträge nur von den Mietern gekündigt werden können und die Stadtgemeinde Groß Gerungs ausdrücklich auf eine Kündigung innerhalb der ersten drei Jahre verzichtet.

Die Entwürfe der Mietverträge wurden von Dr. Franz Kienast, 3910 Zwettl, erstellt. In den Verträgen wurde angeführt, dass die Kosten der Vertragserrichtung die Mieter tragen. Es wurde jedoch vereinbart, dass die Vertragserrichtungskosten von der Stadtgemeinde Groß Gerungs getragen

werden, dafür übernimmt die Familie Wiesmüller die Sanierung der WC-Anlage, welche dann auch den Zuggästen zur Verfügung steht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit Frau Gerlinde und Herrn Ernst Wiesmüller wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Bahnhofstraße 98, die von Herrn Dr. Franz Kienast aus 3910 Zwettl erstellten Mietverträge bezüglich der Wohnung und dem Lokal im Bahnhofsgebäude zu den in den Verträgen angeführten Bedingungen abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1357/6 (Pletzensiedlung) – Abschluss Pachtvertrag mit Herrn Martin Kastler und Frau Johanna Bauer, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/4 (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Martin Kastler und Frau Johanna Bauer wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/4 möchten die Bauparzelle Nr. 1357/6, KG Groß Gerungs, im Ausmaß von 853 m² von der Stadtgemeinde Groß Gerungs pachten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge Herrn Josef Martin Kastler und Frau Johanna Bauer die Parzelle Nr. 1357/6, KG Groß Gerungs, verpachten. Es soll mit Ihnen folgender Pachtvertrag abgeschlossen werden:

Zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, als Verpächterin und Herrn Martin Kastler und Frau Johanna Bauer, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/4, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

Verpachtet wird das Grundstück Nr. 1357/6, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 853 m².

II.

Der Pachtvertrag wird beginnend mit 1. Jänner 2014 auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Es gilt jedoch als vereinbart, dass sowohl die Pächter als auch die Verpächterin das Pachtverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig aufkündigen können. Eine Auflösung des Pachtverhältnisses ist jeweils mit Monatsende möglich wobei sowohl für die Pächter als auch für die Verpächterin eine Kündigungsfrist von 3 Monaten als vereinbart gilt.

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 200,- (Euro zweihundert) und ist jährlich von den Pächtern an die Verpächterin zu bezahlen.

IV.

Den Pächtern obliegen die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen auf eigene Kosten.

V.

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin gestattet.

VI.

Das Grundstück ist in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt. Bei Pachtende haben die Pächter das Grundstück in jenem Zustand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht.

VII.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten tragen die Pächter zur Gänze.

IX.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**18.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Ankauf Fahrzeug für den Bereich Wasserversorgung
– Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe (Zl. 820)**

Sachverhalt:

Der Wassermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Herr Erwin Mühlbacher, hatte leider auf Grund von Eisregen während einer Kontrollfahrt einen Verkehrsunfall bei dem das Fahrzeug Renault Kangoo so beschädigt wurde, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Glücklicherweise hatte er sich nur leichte Verletzungen zugezogen.

Da es jedoch unbedingt erforderlich ist, ein neues Fahrzeug so rasch als möglich anzukaufen, wurde beim Raiffeisen Lagerhaus Groß Gerungs bereits ein VW Caddy Kastenwagen bestellt. Das neue Fahrzeug kostet laut Angebot € 19.001,39. Diese außerplanmäßige Ausgabe und die Bedeckung muss im Gemeinderat beschlossen werden, da im Budget für das Jahr 2014 eine Neuanschaffung eines Fahrzeuges nicht vorgesehen ist.

Das Fahrzeugwrack wird wahrscheinlich um einen Betrag in der Höhe von € 600,-- verkauft werden können.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die außerplanmäßige Ausgabe in der Höhe von € 19.001,39 für den Ankauf eines neuen Fahrzeuges genehmigt wird.

Die Finanzierung dieser Ausgabe soll durch eine Entnahme aus der Bauhof-Rücklage erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

19.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)

Sachverhalt:

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBl. 9430-3 abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. April 2011 wobei vor Ablauf von fünf Jahren, also bis 31. März 2016, eine Kündigung ausgeschlossen wurde.

Auf Grund dieses Vertrages erhält der ASBÖ Groß Gerungs pro Einwohner den gesetzlichen Höchstbetrag von € 4,80.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2014 wird vom ASBÖ Groß Gerungs um Gewährung einer außerordentlichen Subvention pro Einwohner angesucht. Der ASBÖ führt an, dass das Rote Kreuz in Zwettl einen Betrag von € 5,50 pro Einwohner erhält. Es wird um eine Gleichstellung mit dem Roten Kreuz in Zwettl ersucht.

Eine zusätzliche Subvention zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag in der Höhe von € 0,70 pro Einwohner für 4.565 Einwohner würde € 3.195,50 betragen.

VA-Stelle: 1/530 – 7571 VA Betrag: € 26.000,-- frei: € 4.088,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ASBÖ Groß Gerungs eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag in der Höhe von € 3.195,50 für das Jahr 2014 gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

20.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2014 (Zl. 163)

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können, wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2014 angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2013 erfolgte die Beschlussfassung, dass ab dem Jahr 2014 folgende neuen Beträge auf Grund von Subventionsansuchen an die Wehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Mitfinanzierung der Abdeckung des jährlichen Betriebsaufwandes gewährt werden soll:

Wehr	Betrag neu	%
FF Groß Gerungs	€ 9.800,--	27,9 %
FF Etzen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--	9,1 %
FF Ober Neustift	€ 3.200,--	9,1 %
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--	7,1 %
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--	7,1 %
FF Oberkirchen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Nonndorf	€ 2.500,--	7,1 %
FF Wurmbrand	€ 3.200,--	9,1 %
FF Griesbach	€ 3.200,--	9,1 %
Gesamt	€ 35.100,--	

Es liegen folgende Ansuchen vor:

FF Groß Gerungs

Es wird um Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2014 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2013 in der Höhe von € 1.016,80.

FF Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2014 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2013 in der Höhe von € 250,32.

FF Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2014 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2013 in der Höhe von € 101,--.

FF Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2014 angesucht.

FF Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2014 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2013 in der Höhe von € 800,52.

FF Klein Wetzles

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2014 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2013 in der Höhe von € 90,76.

FF Oberkirchen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2014 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2013 in der Höhe von € 87,92.

FF Nonndorf

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2014 angesucht.

FF Wurmbrand

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2014 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2013 € 196,36.

FF Griesbach

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2014 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenutzungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2013 in der Höhe von € 197,36.

VA-Stelle: 1/163 – 7540 VA Betrag: € 37.400,-- frei: € 37.400,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung für die Feuerwehren im Jahr 2014 wie folgt beschließen:

FF Groß Gerungs	€ 9.800,--
FF Etzen	€ 2.500,--
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--
FF Ober Neustift	€ 3.200,--
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--
FF Oberkirchen	€ 2.500,--
FF Nonndorf	€ 2.500,--
FF Wurmbrand	€ 3.200,--
FF Griesbach	€ 3.200,--
Gesamt	€ 35.100,--

Zusätzlich für den Kanal:

FF Groß Gerungs	€ 1.016,80
FF Etzen	€ 250,32
FF Groß Meinharts	€ 101,--
FF Freitzenschlag	€ 800,52
FF Klein Wetzles	€ 90,76
FF Oberkirchen	€ 87,92
FF Wurmbrand	€ 196,36
FF Griesbach	€ 197,36

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

21.) FF-Etzen - Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Etzen beabsichtigt den Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges. Die Kosten dafür betragen laut dem Förderansuchen an den NÖ Landesfeuerwehrverband € 38.981,06 inkl. Ust..

Vom Büro Landesrat Dr. Stephan Pernkopf liegt ein Schreiben vor, dass der Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Etzen mit bis zu € 7.000,-- gefördert wird.

Die FF-Etzen ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs ebenfalls um die Gewährung einer Förderung für den Ankauf des Mannschaftstransportfahrzeuges.

VA-Stelle: 5/163 – 777000/1 VA Betrag: € 15.000,-- frei: € 15.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Freiwilligen Feuerwehr Etzen für den Neuankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 5.814,-- zu gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

22.) FF-Freitzenschlag - Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)

Sachverhalt:

Die FF-Freitzenschlag beabsichtigt den Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges, da es bei der jährlichen Überprüfung des derzeit im Einsatz befindlichen MTF laufend Probleme gibt und daher sehr hohe Reparaturkosten anfallen.

Für den Fahrzeugankauf gibt es auch eine Landesförderung.

Die Freiwillige Feuerwehr Freitzenschlag ersucht daher die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung beim Fahrzeugankauf.

VA-Stelle: 5/163 – 777000/1 VA Betrag: € 15.000,-- frei: € 9.186,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Freiwilligen Feuerwehr Freitzenschlag für den Neuankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 5.814,-- zu gewähren.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Ankauf des Fahrzeuges.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

23.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für das Jahr 2014 in der Höhe von € 2.180,--.

Als Begründung wird angeführt, dass der laufende finanzielle Aufwand zum Betrieb der Volkshochschule einer immer geringer werdenden Zuwendung durch den Verband der NÖ Volkshochschulen gegenübersteht. Außerdem wird bemerkt, dass die gesamten Finanzmittel wieder zum Wohle unserer Gemeindebürger und deren Weiterbildung aufgewendet werden. Es wird daher um eine wohlwollende Erledigung gebeten.

VA-Stelle 1/270 - 7570 VA Betrag: € 2.200,-- frei: € 2.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 2.180,-- gewähren. Die Auszahlung soll in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils per März und September erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

24.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 6. Jänner 2014 bedankt sich der Musikverein Griesbach für die in den letzten Jahren jährlich gewährte Subvention. Dies war eine wirkungsvolle Unterstützung und Hilfe für den Verein.

Der Musikverein Griesbach ersucht auch im heurigen Jahr um die Gewährung einer Subvention.

Im Jahr 2013 wurden für Reparaturen und Neuankauf von Instrumenten insgesamt € 1.463,10 (Rechnungskopien liegen bei) ausgegeben.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 5.000,-- frei: € 5.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.000,-- ohne Verpflichtung zur Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Außerdem soll dem Musikverein Griesbach eine Subvention in der Höhe von € 293,-- (= 20 % von € 1.463,10) für den Ankauf und Reparatur von Musikinstrumenten gewährt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

25.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht um die Gewährung einer jährlichen Subvention und teilt auch gleichzeitig mit, dass im Jahr 2013 am Wertungsspiel nicht teilgenommen wurde.

Außerdem wird angeführt, dass im Jahr 2013 um € 9.184,60 (Rechnungskopien liegen bei) Instrumente neu angekauft wurden.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 5.000,-- frei: € 2.707,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.000,-- ohne Verpflichtung zur Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Außerdem soll dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 1.837,-- (= 20 % von € 9.184,60) für den Ankauf und Reparatur von Musikinstrumenten gewährt werden.

Die überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von € 1.130,-- (Ankauf und Reparatur Musikinstrumente im Voraus nicht abschätzbar) wird genehmigt und ist durch den Überschuss laut Rechnungsabschluss 2013 abgedeckt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

26.) Röm.-kath. Pfarramt Oberkirchen, 3920 Oberkirchen 1; (Zl. 390)

Sachverhalt:

Vom röm.-kath. Pfarramt Oberkirchen wurde ein schriftliches Ansuchen bezüglich einem finanziellen Beitrag für die Sanierung des Glockenturms angesucht.

Folgende Arbeiten sind geplant:

- Neuer Fußboden im Glockenturm.
- Eine Treppe mit Handlauf im Dachboden der Kirche.
- Neue begehbare Stiege zum Glockenturm – bisher ist hier nur eine ALU-Leiter ca. 6 m lang – lebensgefährlich!
- Außerdem werden von der Fa. Perner, Schärding, die Glockenstühle überarbeitet und der Klöppel bei einer der 4 Glocken getauscht.

Der Pfarrgemeinde- und Pfarrkirchenrat sowie die Pfarrangehörigen sind bemüht das Gotteshaus schöner zu gestalten.

Laut der beigelegten Kostenaufstellung über die Sanierungsarbeiten wird mit einem Betrag von € 10.262,28 gerechnet.

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2014 war bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Information über die beabsichtigte Sanierung des Glockenturms in Oberkirchen nicht bekannt.

VA-Stelle: 1/390-7770 VA Betrag: € 3.000,-- frei: € 3.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem röm.-kath. Pfarramt Oberkirchen für die Sanierung des Glockenturms eine Subvention in der Höhe von 20 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten höchstens jedoch € 2.100,-- gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

27.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)

Sachverhalt:

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe übernimmt die Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs. Wie im Vorjahr ersucht der Verein um Auszahlung einer Vereinsförderung für die Wintersaison 2013/2014.

VA-Stelle: 1/266 - 7770 VA Betrag: € 3.700,-- frei: € 3.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge wie in den Vorjahren beschließen, dass dem Verein Gerungser Hochplateau-Loipe ein Betrag von € 3.700,-- überwiesen wird. Mit der Überweisung dieses Betrages sind sämtliche Aufwenden (Ausgaben) für den Betrieb bzw. der Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet abgegolten.

Eine Erhöhung dieses Beitrages ist laut Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2013 erst ab dem Jahr 2019 möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

28.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der NÖ Imkerverein Ortsgruppe Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs auch im Jahr 2014 um eine finanzielle Unterstützung.

Im Ansuchen wurde angeführt, dass die Förderung von € 200,-- des letzten Jahres, für die sich der Verein nochmals bedankt, für den Ankauf einer gebrauchten Honigschleuder Preis € 300,-- verwendet wurde und sicher gut angelegt ist. Das Gerät kann von Jungimkern ausgeborgt werden und soll so ihren Anfang finanziell erleichtern.

Beim Gesundheitstag im letzten Jahr konnte viele Besucher die Wichtigkeit der Bienenhaltung näher gebracht werden. Das Interesse war groß und der Verein wird auch heuer bei dieser Veranstaltung dabei sein.

Eine gewährte Förderung ist sicher gut angelegt!

VA-Stellen: 1/381 – 757 VA-Betrag: € 2.000,-- frei: € 2.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Bienenzuchtverein eine Subvention in der Höhe von 200,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

29.) ---

30.) ---

31.) ---

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Groß Gerungs und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.15 Uhr.

Er lädt zu einem gemeinsamen Essen ins Gasthaus Hirsch ein.

Die Grünen Gr. Gerungs

Wir stellen den Dringlichkeitsantrag,
über den Tagesordnungspunkt 9
keinen Beschluss zu fassen, um die
Diskussion weiterzuführen zu können.

Renate Schmitt
Melitta Althofer

Gr. Gerungs, 6.3.2014

Sitzung vom 6. März 2014

Zur möglichen Umfahrung von Gr. Gerungs

Zunächst einige Fragen:

Wann war die letzte Verkehrszählung?

Wie viele der Unterzeichner der Bürgerinitiative sind tatsächlich Gemeindebürger und somit Betroffene?

Wie viele davon wohnen direkt an der B38 und haben somit den Verkehr direkt vor der Haustür?

Die angekündigte Verlegung des Transitverkehrs von Karlstift über Jagenbach nach Zwettl würde einen ziemlichen Umweg bedeuten, der von vielen nicht in Kauf genommen werden wird.

Bad Großpertholz würde noch mehr belastet.

Längere Wege bedeuten auch höhere Emissionen.

Wie gut ließen sich die Gewichtsbeschränkungen kontrollieren? Es ist bekannt, dass diese auf der L67 zwischen Fratres und Dobersberg permanent ignoriert werden.

Neben dem LKW-Verkehr sind auch der Berufs- und Pendlerverkehr durch Groß Gerungs, eine große Belastung, ebenso die immer mehr werdenden Motorradkolonnen an schönen Abenden und an den Wochenenden.

Der permanente Lärmpegel ist bekanntlich ein bedeutender Stressfaktor und so wie die Abgase besonders gesundheitsschädlich.

Dazu kommen noch die zusätzlichen Ausgaben zum Erhalt und zur Reinigung von Fassaden und Gärten.

Dies muss einer Gesunden Gemeinde bewusst sein, und ihre Aufgabe ist es, die Lebensqualität aller Bewohner im Auge zu haben.

Das Problem steht jetzt schon an und wird in Zukunft sicher nicht kleiner, sondern durch die Aufgabe der letzten Möglichkeiten höchstens nur durch allergrößten finanziellen Aufwand lösbar.

Irritierend ist auch, dass der Herr Bürgermeister laut Zeitungsbericht keine neutrale Position einnimmt, nur die Sorgen eines Teils der Gemeindebürger wahrnimmt und mit seiner Unterschrift unterstützt.

Lebensqualität und Geschäftsinteressen sollen kein Widerspruch sein!

Die vor Jahren geplante Südumfahrung ist einstens mehr oder weniger geschäftlichen Interessen zum Opfer gefallen.

Nebenbei bemerkt: Die VS stünde heute wahrscheinlich an einem ruhigeren Platz. Die Kinder können schon seit Jahren nicht mehr bei schönem Wetter den Unterricht bei offenem Fenster genießen.

Wenn der Hauptplatz von Groß Gerung zum Wohnzimmer der Gemeinde wird, regt das sicher auch zum Bummeln, Verweilen und Einkaufen an. (Bad Leonfelden, Tulln)
Wer Qualität bietet, wird sich um seinen guten Ruf und die entsprechende Kundschaft keine Sorgen machen müssen.

Es braucht aber auch ein Konzept für Groß Gerungs, das weitere Anziehungspunkte schafft.

Die Stadt Gföhl bietet der Bevölkerung eine breitgefächerte **ärztliche Versorgung** an: Innere Medizin, Kinderarzt, Augenarzt und Optiker, Orthopädie und Frauenheilkunde. Und das so nahe zu Krems. So wurden auch Arbeitsplätze und Synergieeffekte geschaffen. Auch bei uns gibt es lange schon den Wunsch nach entsprechenden Fachärzten, wie Orthopäden und Augenarzt.

Groß Gerungs hat auf der B38 eine der längsten Ortsdurchfahrten. Die vorhandenen Engstellen verhindern ein zügiges Durchkommen. Soll man den Ort daher noch mehr ausschlachten, bis das Ortsbild völlig gesichtslos wird?

Jede Stadt lebt doch auch von ihrer Geschichte und vom Charme gepflegter, alter Bausubstanz.

Solange es kein anderes überzeugendes Gesamtkonzept gibt, das die Lebensqualität aller Gemeindebürger von Gr. Gerungs im Auge behält, kann ich nicht zustimmen, die Freihalteflächen aufzugeben.

Alles auf unbestimmte Zeit zu vertagen ist auch keine Lösung. Das Problem wird sich nicht von allein in Luft auflösen.

Eine allerletzte Frage: Würden Sie auf dem Weg nach Krems oder St. Pölten gern durch Etzen, Rastendorf, Gföhl und Senftenberg fahren?



KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den **06. März 2014 um 19.00 Uhr**, findet im Stadttamt eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 17. Dezember 2013 (Zl. 004-1)
- 2.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Rechnungsabschluss 2013 (Zl. 904)
- 4.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 8 – Erweiterung/Adaptierung HB Kogl; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 850)
- 5.) Finanzierung Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Mühlbach – BA 19; Abänderung Darlehenskondition (Zl. 8518)
- 6.) Vorhaben Güterwege - Erhaltung; Beschluss über Erhaltungsarbeitsprogramm 2014
- 7.) Güterwegeprojekt „Paulsteiner - Schiller“, KG Ober Rosenauerwald; Finanzierungsbeitrag und Übernahme von Flächen in bzw. Entlassung von Flächen aus dem öffentlichen Gemeindegut - Beschlussfassung
- 8.) 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 9.) Ortsumfahrung Groß Gerungs – Einstellung des Planungsverfahrens; Beschlussfassung (Zl. 031-2 bzw. Zl. 611)
- 10.) Bauführung des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612-1)
- 11.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1270/2; Zustimmung Übergang Eigentumsrecht

- 12.) KG Dietmanns; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)
- 13.) KG Griesbach; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)
- 14.) KG Ober Neustift; Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1273/6 (Zl. 612-5)
- 15.) Familie Gertrude und Franz Knapp, 3920 Klein Reinprechts 2; Abschluss Übereinkommen zwecks Benützung einer Grundstücksfläche für touristische Zwecke (Zl. 771-9)
- 16.) Wohnung und Lokal im Bahnhofsgebäude, 3920 Groß Gerungs 98; Abschluss Mietverträge (Zl. 853)
- 17.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1357/6 (Pletzensiedlung) – Abschluss Pachtvertrag mit Herrn Martin Kastler und Frau Johanna Bauer, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/4 (Zl. 840)
- 18.) Bauhof der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Ankauf Fahrzeug für den Bereich Wasserversorgung – Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe (Zl. 820)
- 19.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)
- 20.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2014 (Zl. 163)
- 21.) FF-Etzen - Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 22.) FF-Freitzenschlag - Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 23.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 24.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 25.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 26.) Röm.-kath. Pfarramt Oberkirchen, 3920 Oberkirchen 1; (Zl. 390)
- 27.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 28.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen

Der Bürgermeister


 OSR.NMSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 27.02.2014

Angeschlagen am: 28.02.2014
 Abgenommen am: 07.03.2014